

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen

Dorner Electronic GmbH
A-6863 Egg, Nr. 914

1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit:

- 1.1. Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten mit Erteilung des Auftrages von unserem Kunden anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.2. Insoweit bei Abschluss eines Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich (auch mittels Fax, E-Mail als PDF-Datei oder in signierter Form) etwas anderes vereinbart wird, stellen die nachstehenden Bedingungen einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil jedes zwischen uns als Verkäuferin/Lieferantin und unseren Kunden abgeschlossenen Vertrages dar. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen oder abweichende Zusagen. Sie bedürfen allesamt zu ihrer Gültigkeit der firmenmäßig gefertigten Bestätigung (siehe oben).
- 1.3. Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unseres Kunden.
- 1.4. Grundsätzlich ist es unseren Mitarbeitern nicht gestattet, abweichende Zusagen von unseren Bedingungen zu machen. In einem solchen Fall behalten wir uns ausdrücklich vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5. Spätestens durch die Bestellung an uns oder mit der Bestätigung der Lieferung des Vertragsgegenstandes erklärt unser Kunde seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen und auch dazu, dass diese für künftige Geschäfte zwischen uns und dem Kunden gelten und dass bei künftigen Geschäften nicht separat auf diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen Bezug genommen werden müssen.
- 1.6. Ist unser Kunde Generalunternehmer und übergibt er nach Fertigstellung seines Auftrages auch dieses Werk an seinen Endkunden, so ist der GU schon jetzt verpflichtet, seinen Endkunden nachweislich von diesen AGB's und Lizenzbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese Bestimmungen auf ihn rechtsverbindlich zu überbinden.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

- 2.1. Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2. Der von uns angenommene Auftrag richtet sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt der Bestellung, einschließlich des beigestellten Pflichtenheftes.
- 2.3. Der Vertrag ist rechtswirksam, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgeben (auch mittels Fax, E-Mail in PDF-Datei oder signierter Form).
- 2.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über unsere Produkte sind nur maßgeblich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.5. Nachträgliche Berichtigung aller Irrtümer bleibt vorbehalten.

3. Leistungsausführung:

- 3.1. Unsere Lieferprodukte, soweit es sich um Software handelt, werden grundsätzlich durch unser Unternehmen hergestellt. Die Wahl eines anderen Herstellers/Werkes oder Lieferanten, die für die Herstellung des bestellten Werkes (Lieferung der Hardware) notwendig erscheint, steht uns jedoch jederzeit frei.
- 3.2. Unser Kunde bestätigt ausdrücklich, vor Vertragsabschluss den Leistungsumfang gemäß beigeschlossenem Pflichtenheft für die gewünschten Programme und Programmmodule überprüft zu haben.
- 3.3. Sollte ein Mangel auftreten und die Programme nicht den zugesicherten Eigenschaften oder einer dokumentierten Funktion entsprechen oder bei objektiv feststellbaren Programmfehlern haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit. Fehlende Funktionen, die von unserem Kunden aufgrund der Bezeichnung des Programms oder Moduls oder eines Textes am Bildschirm oder Ausdruckes lediglich erwartet wurden, stellen ausdrücklich keine Mängel dar.
- 3.4. Die Erstellung von individuellen Programmen und Programmänderungen erfolgt ausdrücklich aufgrund einer schriftlichen Programmdefinition im Pflichtenheft, die stets ein Teil des Angebotes (einschließlich eines allenfalls erweiterten Angebotes) ist. Das sich hieraus entwickelte Pflichtenheft ersetzt sämtliche vorhergehenden schriftlichen und mündlichen Absprachen über den Leistungsumfang und die Funktion des Individualprogramms oder der Individualänderung. Es ist jedenfalls Aufgabe des Kunden das Programm oder Programmmodul ausdrücklich im Pflichtenheft zu definieren.

4. Lieferfristen und Termine (Installation):

- 4.1. Der in unserer Auftragsbestätigung angeführte Liefertermin wird von uns grundsätzlich eingehalten. Voraussetzung hierfür ist aber jedenfalls, dass unser Kunde seinen obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, wie insbesondere die vollständige Erstellung des Pflichtenheftes, die allenfalls vereinbarte Eröffnung eines Akkreditivs, allfällige Beibringung einer Zahlungsgarantie und/oder Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Importlizenzen u.a.) seinerseits vollständig und termingerecht nachgekommen ist.
- 4.2. Unser Kunde ist weiters dafür verantwortlich, dass unsere Techniker ordnungsgemäß vor Ort die Installation des beauftragten Werkes durchführen können (Pkt. 6.6.).
- 4.3. Vereinbarte Liefertermine verschieben sich jedenfalls, solange unser Kunde mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen – auch aus anderen Geschäften mit uns – säumig sein sollte bzw. bis alle technischen und vertraglichen Details vorab vollständig geklärt und die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen worden sind.
- 4.4. Teillieferung durch uns ist zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.
- 4.5. Mit der Versandbereitschaftsmeldung unsererseits gilt der Liefertermin als eingehalten, auch wenn der Versand ohne unser oder des Lieferwerkes/Produzenten Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Versandbereit gemeldete aber nicht sofort abgerufene Waren werden auf Kosten und Gefahr unseres Kunden nach eigenem Ermessen gelagert und als geliefert berechnet.
- 4.6. Nimmt unser Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware am vereinbarten Ort und/oder zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an und ist die Verzögerung unsererseits nicht verursacht, können wir entweder sofortige Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist für die Annahme vom Vertrag zurücktreten.
- 4.7. Im Falle der nicht fristgerechten Erfüllung durch uns hat uns unser Kunde jedenfalls eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

5. Übergabe und Übernahme:

- 5.1. Nutzung und Gefahr gehen grundsätzlich mit Abgang der Lieferung „ab Werk“ auf unseren Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Installation erfolgt oder wenn der Transport durch unseren Kunden selbst durchgeführt, organisiert und/oder geleitet wird.
- 5.2. Für den Fall, dass beim Beladen des Transportmittels unsererseits die Mithilfe und Unterstützung gewünscht wird, hält uns unser Kunde schon jetzt für alle Beschädigungen und Nachteile, die sich hieraus ergeben können, schad- und klaglos.
- 5.3. Soweit durch im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (insbesondere etwa durch INCOTERMS) nichts anderes bestimmt ist, gilt, dass Gefahr und Zufall, sobald wir am vereinbarten Erfüllungsort geleistet haben (grundsätzlich gilt Pkt. 5.1.), übergehen.
- 5.4. Versenden wir auf Verlangen unseres Kunden die Lieferprodukte an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort (Pkt. 6.), so gehen Gefahr und Zufall, wenn nichts anderes vereinbart (siehe Pkt. 5.1.) ist, auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen zur Verfügung gestellt haben.
- 5.5. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung auf Schadenersatz und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- 5.6. Unser Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle örtlich notwendigen Immissionsmaßnahmen sowie Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.
 → So hat unser Kunde z.B. dafür Sorge zu tragen, dass Spannungsschwankungen in der Stromversorgung lediglich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % liegen dürfen.
 → Für Abfallentsorgung auf der Montagestelle ist einzig und allein unser Kunde zuständig und verantwortlich.

6. Werkleistung, Erfüllungsort und Abnahme:

- 6.1. Für Werkleistungen unsererseits gilt als Erfüllungsort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung dort auf den Kunden über.
- 6.2. Änderungen zum erteilten Auftrag und/oder zusätzliche Aufträge, die an unsere Mitarbeiter am Erfüllungsort erteilt werden, gelten als Zusatzaufträge und werden gegenüber dem Kunden gesondert in Regie verrechnet.
- 6.3. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Arbeitszeit unsere Normalarbeitszeiten. Soweit jedoch im Interesse unseres Kunden eine Verlängerung der Normalarbeitszeit erforderlich wird, ist unser Kunde jedenfalls bereit, diesem Wunsch entsprechend alles vorzukehren. Die Mehrkosten, die allenfalls entstehen, werden unserem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4. Die Gefahr für die Installationsleistungen (Implementierung der gelieferten Programme und/oder Programmmodule) und das montierte Material gehen grundsätzlich erst mit der Abnahme auf den Kunden über. Bei Abnahmeverzögerungen geht die Gefahr und Zufall jedoch bereits um 00:00 Uhr des nachfolgenden Tages, an welchem die Abnahme hätte stattfinden sollen, auf den Kunden über.

6.5. Mit Bekanntgabe der Fertigstellung hat die Abnahme durch unseren Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen, andernfalls gilt die Abnahme als mit Fertigstellung der Implementierung erfolgt. Stellt unser Kunde bei der Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, die Abnahme abzubrechen und uns zur Behebung der Mängel schriftlich aufzufordern. Nach Behebung der Mängel hat eine neuerliche Abnahme (gem. Pkt. 6.3.) zu erfolgen. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel ist die Abnahme – unbeschadet der Bestimmungen über Gewährleistung (Pkt. 11.) – durchzuführen.

6.6. Soweit im Rahmen der Abnahme zusätzlich Erdungs-, Isolationsmessungen und Sicherheitsnachweise erforderlich sind, sind diese vom Kunden durch hierzu beauftragte und befugte Fachleute einzuholen und vorzulegen. Soweit es sich um elektrotechnische Verkabelungen und Anschlussarbeiten handelt, haftet die Firma Dorner Electronic GmbH für deren Ordnungsgemäßheit und Funktionalität nicht.

Es ist zudem Aufgabe des Kunden periodische Anlagenüberprüfungen entsprechend den behördlichen Vorschriften in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen.

Bei Unterlassung dieser gesetzlichen behördlichen Auflagen, wird die Firma Dorner von Gewährleistung und Garantie befreit.

6.7. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des der vertragsgegenständlichen Lieferprodukte ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen.

Ist unser Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch uns nicht anwesend, so wird die Abnahme gem. Pkt. 6.2., 6.3. und 6.4. durchgeführt und gem. Abs. 1 zu diesem Punkt ein Abnahmeprotokoll erstellt. Dieses Abnahmeprotokoll ist dann nur durch uns zu unterzeichnen. Unser Kunde erhält in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls.

6.8. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt unser Kunde die Kosten für die durchzuführende Abnahmeprüfung, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen, sowie die Unterbringung.

7. Preise, Werklohn, Lizenzgebühr:

7.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug und unverpackt, ebenso die vereinbarte Lizenzgebühr und der Werklohn gem. unserer Auftragsbestätigung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7.2. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart ist, zu Lasten unseres Kunden.

7.3. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u.ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.

7.4. Falls unser Kunde ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht vom Vertrag ausübt, hat er zumindest jene bis dahin angefallenen und geleisteten Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Liefergegenstände zur Abgeltung der Unkosten zu tragen. Geschnittenes oder auf andere Art bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für den Kunden bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen. Die Lizenzgebühr wird nicht rückerstattet.

7.5. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bzgl. der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die unaufgeforderte Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) an uns. Unser Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transport der gelieferten Ware, sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an uns zu erteilen.

7.6. Wenn nicht anders vereinbart ist, werden die Aufwendungen laut unseren aktuellen Kostensätzen verrechnet. Reisekosten werden nach Aufwand (auch unser Aufwand für die Organisation ist darin enthalten) verrechnet.

7.7. Für Trainings und Schulungen gelten die Preise ausschließlich für die Bereitstellung des Trainers. Die anfallenden Kosten werden separat vereinbart und berechnet.

8. Zahlung, Fälligkeit, Verzugsfolgen:

8.1. Für Zahlungen an uns gilt als Erfüllungsort Egg vereinbart.

8.2. Nebenkosten, wie oben in Pkt. 7.2. bezeichnet gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart ist, zu Lasten unseres Kunden.

8.3. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag in der vereinbarten Währung verfügen können.

8.4. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, nach Rechnungserhalt netto sowie unter Ausschluss jeglichen Rechtes unseres Kunden auf Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen unverzüglich zu leisten. Bank- und Überweisungsspesen trägt jedenfalls unser Kunde zur Gänze.

8.5. Bei Zahlungsverzug sind insgesamt 12 % p.a. an Verzugszinsen vereinbart. Weiters sind alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten und die Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.

- 8.6. Zahlung mit Scheck bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und werden diese nur vorbehaltlich des Einganges des Gegenwertes in Geld als Zahlung akzeptiert.
- 8.7. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, auf die älteste offene Forderung angerechnet. Bei einzelnen Forderungen werden Zahlungen selbst zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.
- 8.8. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und/oder Auftreten von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, sind wir zudem berechtigt, alle unsere Forderungen gegen unseren Kunden sofort fällig zu stellen, von allen schwebenden Kauf- und/oder Lieferverträgen zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden unseres Kunden Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigten Aufwendungen zu verlangen.
- 8.9. Im Falle eines durch den Kunden verursachten Annahmeverzuges jeglicher Art, der uns nicht ermöglicht die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten, sind wir berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis, den Werklohn und die Lizenzgebühren, soweit sie noch aushaften, gemäß dem Verbraucherpreisindex 2005, verlautet von Statistik Austria, entsprechend der eingetretenen Indexsteigerung anzuheben.
- Die Ausgangsindexzahl ist jeweils die Indexzahl jenes Monats, in dem der Verzug durch den Kunden gesetzt wurde und unsere Lieferung behindert worden ist.
- Der Kunde anerkennt ausdrücklich diese Indexklausel.
- Sollte der Verbraucherpreisindex 2005 von Statistik Austria nicht mehr verlautbart werden, so ist die Indexsteigerung nach ähnlichen Grundsätzen wie der Verbraucherpreisindex 2005 zu errechnen.
- 8.10. Im Falle des Verzuges unseres Kunden sind wir auch zu einem Selbsthilfeverkauf nach den österreichischen handelsrechtlichen Bestimmungen (einschließlich UN-Kaufrecht) berechtigt.
- 8.11. Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber unserem Kunden, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

9. Eigentumsvorbehalt:

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten oder sonst übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die uns aus welchem Rechtsgrund immer gegen den Kunden zustehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt vom vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 9.3. Unser Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und uns Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen u.ä.) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Kunden an uns in geeigneter Form zu dokumentieren (wo dies der geeignete Modus ist, durch Buchvermerk) und dem Kunde des Vertragspartners, spätestens bei Rechnungslegung an ihn, bekannt zu geben. Der Kunde hat in einem solchen Fall Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns sämtliche mit der Wahrung unserer Rechte verbundenen Kosten inklusive allfälliger Anwaltskosten zu ersetzen.

10. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht und Lizenz:

- 10.1. Die von uns erarbeiteten Softwarelösungen, Programme und Programmmodule sowie die dazugehörigen Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Diagramme, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG in der jeweils gültigen Fassung) sowie des Urheberrechtsgesetz (UrhG in der jeweils gültigen Fassung). Sie können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind jedenfalls unaufgefordert von unserem Kunden zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt.
- 10.2. Dem Kunden wird ausdrücklich das Nutzungsrecht gem. Lizenzvereinbarung eingeräumt. Eine Übertragung oder einfache Mitbenutzung durch Dritte (dies beinhaltet auch die Überlassung von Vorlagen, Fotos, Daten aus dem Softwarepaket) ist untersagt. Darin sind auch ev. Vorlagen, Fotos, Daten etc. enthalten. Die Lizenzvereinbarung (Anhang .1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 10.3. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung, auch nur Teile hiervon, aus den in Pkt. 10.1. bezeichneten Unterlagen, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits erfolgen.
- 10.4. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden. Lediglich eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung für Programme, Programmmodule oder andere Softwarelösungen auf die vereinbarte Nutzungsdauer.

- 10.5. Wir stellen sicher, dass die von uns zur Nutzung überlassenen Leistungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Diesbezüglich handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag. Ausgenommen hiervon ist die käuflich erworbene Hardware.
- 10.6. Eine direkte oder indirekte Übertragung dieser Werknutzungsbewilligung an Dritte einschließlich Treuhänder ist ausgeschlossen.
- 10.7. Jegliche Verletzung der Urheberrechte und Lizenzvereinbarung durch unseren Kunden zieht Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn nach sich, sowie die unverzügliche Unterlassung der weiteren Verwendung der Programme, Programmmodule durch unseren Kunden.
- 10.8. Sollte unser Kunde bei der Herstellung der Software mitwirken, werden hierdurch durch ihn keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 10.9. Für Unterlagen, die unser Kunde uns für den zu erfüllenden Auftrag übergeben und überlassen hat, erklärt er schon jetzt sein Einverständnis, dass wir ermächtigt sind, diese falls erforderlich an unseren Sublieferanten weiter zu geben.
- 10.10. Die Anfertigung von Kopien nur für eigenes Archiv und nur für Datensicherungen ist unseren Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot unsererseits oder eines Dritten (Lizenzgeber) enthalten ist.
- 10.11. Wird ein Produkt von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt und/oder werden wir allenfalls von einer dritten Seite aufgrund dieser Umstände wegen möglicher Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist unser Kunde verpflichtet, uns hieraus gänzlich schad- und klaglos zu halten.

11. Gewährleistung und Garantie:

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Pkt. 5.), bei Werkleistungen mit dem Datum des Abnahmeprotokolls (Pkt. 6). Unseren Kunden räumen wir eine Gewährleistungsfrist sowohl für die von uns gelieferte Hardware als auch für die Software von 1 Jahr ein.
- 11.2. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten.

Weitergehende Garantien oder Gewährleistungen und/oder Vergütungen werden von uns nicht übernommen, außer es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 11.3. Gewährleistung erfolgt für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke des Kunden.
- 11.4. Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls sofort mit Reparatur durch den Kunden, insbesondere wenn der Kunde selbst in das System eingreift oder gar eine andere Software installiert wird.
- 11.5. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Reisekosten zwischen uns und dem Kunden auch im Falle der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden zur Gänze zu tragen sind.

12. Mängel:

- 12.1. Die von uns gelieferten Gewerke sind von unserem Kunden unverzüglich nach Lieferung (Übergabe) auf Mängel zu untersuchen und ist über allfällige Mängel unverzüglich eine detaillierte Anzeige an uns zu richten (auch als Fax, E-Mail in signierter Form oder als PDF Datei). Die Anzeige hat schriftlich spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung (Übergabe, Übernahme, Pkt. 5) zu erfolgen. Geheime Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
- 12.2. Bei behebbaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch der bemängelten Ware (Gewerke) oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- 12.3. Bei unbehebaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, den Austausch der bemängelten Gewerke oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- 12.4. Mängelrügen werden nicht anerkannt, wenn sich die Gewerke nicht am vertraglich vereinbarten Befindungsort oder im Zustand der Ablieferung befinden. Eine Rücksendung von bemängelten Gewerken ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig.

13. Höhere Gewalt:

- 13.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Daraus können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber dem Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen. Unser Kunde ist in solchen Fällen auch nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

- 13.2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie sonstige Umstände, die die Abwicklung des Geschäftes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Lieferanten oder deren Sublieferanten, beim Kunden oder sonst in dessen Sphäre auftreten. Der höheren Gewalt steht auch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung unserer Lieferanten an uns gleich, sofern die Ursache in nicht von uns zu vertretenden Gründen liegt.

14. Haftung:

- 14.1. Wir haften nur für Schäden an den unseren Kunden gehörenden Gegenständen, die unmittelbar im Zuge der Leistungsausführung entstanden sind und die unsererseits durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht wurden (Ur-sächlichkeit). Alle sonstigen Ansprüche unseres Kunden, insbesondere Ansprüche auf jeglichen weitergehenden Schadenersatz einschließlich allfälliger Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 14.2. Die von uns gelieferten Liefergegenstände bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten und sonstigen Hinweisen üblicherweise erwartet werden kann.
- 14.3. Der Kunde ist für die Herstellung seines Produktes ausschließlich selbst verantwortlich, er hat hierfür eine eigene Qualitätskontrolle zu führen und diese ständig zu dokumentieren und zu aktualisieren. Der Kunde ist ausdrücklich darauf hingewiesen sämtliche Prozessabläufe in seinem Betrieb, beginnend von der Anlieferung der Rohprodukte bis zur Ablieferung des Endproduktes, sowie die Rezepturen für seine Produkte ständig auf die technischen Vorgaben, Richtigkeit, Betriebssicherheit und Vollständigkeit zu überprüfen und alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Jegliche direkte oder indirekte Haftung unsererseits aus diesem Titel ist daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.4. Wird eine Lösung von Konstruktions- und Steuerungsaufgaben an uns beauftragt, so kann eine Haftung uns gegenüber nur dann geltend gemacht werden, wenn unser Kunde nachweist, dass unsere Lieferung und/oder Leistung dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht bzw. entsprochen hat.
- 14.5. Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche gegen uns werden mit dem Wert des durch diesen den Schaden beschädigten Gegenstandes, falls dies nicht zulässig sein sollte, mit dem Fakturenwert, soweit dies wiederum nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sein sollte, mit dem tatsächlichen Schaden unter Ausschluss des Ersatzes von entgangenem Gewinn und Ausschluss des Ersatzes von Folgeschäden, indirekten Schäden und Drittschäden begrenzt.
- 14.6. Haftung unsererseits für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie nicht erzielte Ersparnisse. Der Ersatz von Zinsverlusten und/oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen unsere Kunden sind ausgeschlossen.
- 14.7. Im Falle der Verletzung von durch diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen unserem Kunden auferlegten Pflichten durch unseren Kunden, sowie bei Inanspruchnahme unsererseits im Hinblick auf Schäden, die durch solche Produkte herbeigeführt werden und die von unserem Kunden in Verkehr gebracht wurden, ist unser Kunde ohne Rücksicht auf Vorliegen eines Verschuldens jedenfalls verpflichtet, uns gänzlich schad- und klaglos (inklusive allfälliger Anwalt- und Prozesskosten) zu halten. Hat unser Kunde hinsichtlich eines von uns gelieferten Produktes aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) einem Dritten Ersatz geleistet, sind Rückgriffsansprüche gegen uns jedenfalls ausgeschlossen.
- 14.8. Eine Haftung unsererseits für jegliche Schäden aus Datenverlust infolge fehlenden, ungenügenden und nicht aktuellen Virenschutz und/oder Firewall ist ausgeschlossen. Es obliegt dem Kunden in seiner eigenen Verantwortung entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Rechner, auf welchen unsere Programme laufen, vorzukehren. Dies ist im Übrigen eine allgemeine Pflicht jedes Unternehmers der einen Rechner in Betrieb hat.

15. Reparatur- und Servicebedingungen (Supportvereinbarung):

- 15.1. Die Durchführung der Reparatur unserer Produkte (Hard- und/oder Software) erfolgt ausschließlich aufgrund der uns genannten Mängel und während der Normalarbeitszeit. Fehlen diese Angaben, so wird die Reparatur im Rahmen der von uns erkannten Mängel durchgeführt (siehe Anlage Supportvertrag).
- 15.2. Es steht uns frei, die Reparatur abzulehnen, wenn durch Fremdeingriffe die IT-Lösungen, Programme und/oder Programmmodule, sowie Hardware kritisch verändert worden sind. Dies gilt insbesondere für die von uns gelieferte Steuerung und Software (siehe Pkt. 11.4.).
- 15.3. Bei Reparaturaufträgen werden, wenn hierfür von uns keine Kostenvorschläge schriftlich gemacht werden, werden die von uns als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.
- 15.4. Die Auslieferung der von uns reparierten Produkte erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers (unseres Kunden).
- 15.5. Alle sonstigen, über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche (einschließlich Folgeschäden), werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf ein grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

- 15.6. Für Beschädigungen an angelieferten Produkten und Zubehör wird von uns keine Haftung übernommen.
- 15.7. Sofern durch uns ein Fernservice via Telefon oder via Computer übernommen wird, muss der allfällige Mangel v. Lizenznehmer vorab schriftlich exakt definiert uns vorgelegt werden (auch per E-Mail möglich). Der Kunde hat diesfalls während der Servicearbeiten alle Prozesse und Abläufe in seinem Betrieb herunterzufahren und stillzulegen und selbst für alle Schutzvorkehrungen Sorge zu tragen.

Wir haften in diesem Fall nur dafür, dass im Rahmen des beschriebenen und bekannt gegebenen Mangels der Lizenznehmer eine entsprechende Reparaturanweisung erhält. Wir haften jedoch nicht dafür, dass die Reparatur durch den Lizenznehmer sach- und fachgerecht durchgeführt wird bzw. dadurch der Mangel einwandfrei behoben ist.

16. Produkthaftung:

- 16.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) für Personen- sowie Sachschäden.
- 16.2. Wir verpflichten uns, die Interessen unserer Kunden gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unsere Kunden diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.
- 16.3. Gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen, die von uns Hardware, IT-Lösungen, Programme und Programmmodule erworben haben, sind ihrerseits verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes vollständig zu unterrichten. Sie haben sich insbesondere ausdrücklich über die jeweilige produktspezifische Gefährlichkeit anhand der Betriebsanleitungen sowie über die Verwendungsmöglichkeiten genau zu informieren.
- Unser Kunde ist zudem verpflichtet, über die von uns gelieferten Liefergegenstände genaue Dokumentationen zu führen, um zweifelsfrei zuordnen zu können, ob der gelieferte Liefergegenstand von uns stammt bzw. wem der Mangel zuzuordnen ist.
- Weiters ist unser Kunde verpflichtet, eine Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Liefergegenstandes aufzustellen, zu aktualisieren und aufzubewahren.
- 16.4. Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Kunde ohne Kostenersatzanspruch verpflichtet, uns alle genannten Dokumentationen sowie sonstige Beweismittel unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unsere Kunden sind uns weiters verpflichtet, jegliche Unterstützung zu gewähren.

17. Rücktritt vom Vertrag:

- 17.1. Ist unser Kunde mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir wahlweise
- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen unseres Kunden aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreisrest (Werklohn) fällig stellen (Terminsverlust) und/oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 17.2. Vom Vertrag zurückzutreten sind wir berechtigt:
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt. 8.8.);
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt.
- 17.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 17.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig.

Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde und/oder für von uns bereits erbrachte Vorleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

18. Datenschutz:

- 18.1. Unser Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten die für die Geschäftsverbindung von Bedeutung sind.
- 18.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

19. Mediationsklausel:

- 19.1. Sämtliche Streitigkeiten und/oder Konflikte, die aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Vertragsbruch selbst, die Beendigung oder Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst im Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (Mediator) einvernehmlich beizulegen versuchen.
- 19.2. Die Parteien werden mit dem Mediator binnen einer Frist von 4 Wochen nach erstmaligem Ansprechen des Konflikts (siehe Pkt. 17.2.) eine Vereinbarung über den Ablauf eines solchen Verfahrens schließen.
- 19.3. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen gehemmt und gilt zwischen den Parteien strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, die schriftlich zu vereinbaren ist.
- 19.4. Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mediation nicht binnen 4 Wochen getroffen ist oder das Mediationsverfahren binnen 4 Wochen kein Ergebnis bringen sollte, werden die Parteien sämtliche Streitigkeiten aus diesem Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erledigen.

20. Erfüllungsort – Rechtswahl:

- 20.1. Bei allen Vertragsabschlüssen gilt für Lieferung und Zahlungen jeweils als Erfüllungsort Egg.
- 20.2. Auf den Vertrag sowie auf diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

21. Gerichtsstand:

- 21.1. Für Streitigkeiten aus Verträgen mit unseren Vertragspartnern, deren Sitz in Deutschland, Schweiz, Frankreich, Benelux, Spanien und Portugal ist, ist das für Egg sachlich zuständige Gericht (Bezau/Feldkirch) als Gerichtsstand vereinbart.

22. Schiedsvereinbarung:

- 22.1. Für Vertragspartner in allen anderen Ländern (ausgenommen also jene Länder gemäß Pkt. 21.1.) gilt nachstehende Schiedsvereinbarung:
- 22.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.
- 22.3. Schiedsort ist Zürich.
- 22.4. Die Verfahrenssprache ist deutsch/englisch.

23. Sonstiges:

- 23.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen, zu ersetzen.
- 23.2. Aufgrund der gültigen EAG-VO erklärt der Kunde schon jetzt dafür ausreichend Vorsorge zu treffen, dass für den Fall, dass die von uns erworbenen Elektro- und Elektronikgeräte die aus dem Betriebsvermögen des Kunden ausscheiden diese in unserem Auftrag bzw. unserem Namen einem befugten Sammler oder Behandler von solchen Abfällen übergeben werden und der Kunde die Finanzierung hierfür auch übernimmt.
- 23.3. Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in englischer Sprache.

Dorner Electronic GmbH

